

Merkblatt rotes Oldtimerkennzeichen

Merkblatt für die Zuteilung roter Kennzeichen für Oldtimer-Fahrzeuge (WF-07...) § 17 FZV

Für die Beantragung eines roten Oldtimerkennzeichens werden von Ihnen folgende Unterlagen benötigt:

- Gültiger Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung (Hauptwohnsitz)
- Schriftlicher Antrag
- Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II
- Gutachten für die Einstufung des Fahrzeuges als Oldtimer gemäß § 23 StVZO
- Elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (EVB) für rote Kennzeichen
- Führungszeugnis (beim Einwohnermeldeamt zu beantragen)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (Beantragung erfolgt hier)
- SPEA-Lastschriftmandat für die Kfz-Steuer

Voraussetzungen für die Zuteilung eines roten Kennzeichens:

Gemäß § 17 FZV in Verbindung mit § 2 Punkt 22 FZV sind Oldtimer Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sind, weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen. Gemäß § 23 StVZO ist ein Gutachten für die Einstufung eines Fahrzeuges als Oldtimer erforderlich.

Rote Kennzeichen dürfen nicht an noch zugelassenen und/oder verkehrsunsicheren oder erheblich mangelhaften Fahrzeugen verwendet werden.

Es dürfen nur folgende Fahrten durchgeführt werden:

- Fahrten zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
- Probe- und Überführungsfahrten
- Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung.

Das amtliche Kennzeichen kann für mehrere Fahrzeuge des Inhabers des Kennzeichens verwendet werden. Jedes der Fahrzeuge muss registriert sein und ein gültiges rotes Fahrzeugscheinheft besitzen.

Bei Fahrten darf am Fahrzeug kein anderes Kennzeichen sichtbar sein.

Die gleichzeitige Nutzung von zwei Kennzeichenschildern mit gleicher Erkennungsnummer an zwei Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Fahrtenbuch:

Gemäß § 17 FZV in Verbindung mit § 16 Abs. 6 FZV sind die durchgeführten Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch zu erfassen. Folgende Angaben müssen im Fahrtenbuch enthalten sein:

- das verwendete rote Kennzeichen
- Beginn und Ende der Fahrt (Tag und Uhrzeit)
- Fahrtstrecke und Zweck der Fahrt
- Art und Hersteller des Fahrzeuges
- Fahrgestellnummer
- Name und Anschrift des Fahrzeugführers

Höhe der Kfz-Steuer:

191,00 € pro Jahr pauschal für zweispurige Fahrzeuge

46,00 € pro Jahr pauschal für einspurige Fahrzeuge

(Die Angabe zur Höhe der Kfz-Steuer entspricht dem Stand 11/2012 und ist ohne Gewähr)

Gebühren für die Zuteilung eines Oldtimer-Kennzeichens:

83,20 € - Zuteilung des Kennzeichens

Zuzüglich der Kosten für die amtlichen Kennzeichenschilder.